



**Benutzungsordnung für die
städtischen Sport- und Mehrzweckhallen**

vom 30.12.2024

Benutzungsordnung für die städtischen Sport- und Mehrzweckhallen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Goslar unterhält folgende Einrichtungen:
 - Mehrzweckhalle Hahndorf
 - Mehrzweckhalle Jerstedt
 - Mehrzweckhalle Oker
 - Sporthalle Grundschule Goetheschule
 - Sporthalle Grundschule Immenrode
 - Sporthalle Grundschule Jürgenohl
 - Sporthalle Grundschule Schillerschule
 - Sporthalle Grundschule Sudmerberg
 - Sporthalle Grundschule Vienenburg
 - Sporthalle Grundschule Wiedelah
 - Sporthalle Grundschule Worthschule.
- (2) Die nachfolgende Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer/innen und Personen, die sich in den in Absatz 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten, verbindlich.

§ 2 Überlassung an Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt ist neben den Goslarer Schulen jeder im Vereinsregister eingetragene Goslarer Sportverein sowie jede Betriebssportgemeinschaft, die dem Betriebssportverband Nordharz angeschlossen ist. Auf Antrag kann die Stadt auch anderen Organisationen, Gemeinschaften oder Gruppen die Einrichtungen zur Nutzung überlassen.
- (2) Die Mehrzweckhallen können auch Dritten zur Benutzung überlassen werden, soweit die Einrichtungen nicht für schulische oder städtische Veranstaltungen benötigt werden und andere städtische oder öffentliche Interessen der Benutzung nicht entgegenstehen.
- (3) Die Überlassung an die in Absatz 2 genannten Dritten erfolgt ausschließlich an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Überlassung dieser Einrichtungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (5) Die Überlassung erfolgt nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- (6) Für die Benutzung der Einrichtungen sind grundsätzlich Benutzungsentgelte und Nebenkosten zu zahlen. Das Nähere regelt die Entgeltordnung für die Überlassung von schulischen und anderen Einrichtungen der Stadt Goslar zur Benutzung durch Dritte.

§ 3 Art der Nutzung

- (1) Die Einrichtungen können insbesondere für kulturelle, sportliche und gemeinnützige Veranstaltungen und Versammlungen sowie für Schulungs- und Übungsabende zur

Verfügung gestellt werden. Für Veranstaltungen kommerzieller Art und für Veranstaltungen von Einzelpersonen sollen sie grundsätzlich nicht überlassen werden.

- (2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Beschränkungen gelten nicht für die Mehrzweckhallen, soweit deren Räume für eine ihrer Bestimmung entsprechenden weitergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Antrag und Annahme

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch privatrechtliche Vereinbarung. Sie muss rechtzeitig (möglichst vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung) schriftlich beantragt werden. In dem Antrag sind die Benutzungsbedingungen anzuerkennen.
- (2) Die Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Fachdienstes Bildung und Soziales.
- (3) Bei Veranstaltungen mit mehr als 199 Personen ist ein Ausnahmeantrag bei dem Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz zu stellen.

§ 5

Allgemeine Benutzungsgrundsätze

- (1) Die Einrichtungen werden den Benutzern und Benutzerinnen eigenverantwortlich zur Verfügung gestellt. Der/die jeweilige Benutzer/in ist für die Ordnung und den Zustand der Einrichtung verantwortlich. Insbesondere nach der Veranstaltung sind genutzte Einrichtungsgegenstände wie Tische und Stühle in Absprache mit dem/der jeweiligen Hallenbetreuer/in wieder an ihren ursprünglichen Platz zurück zu räumen.
- (2) Der/die Benutzer/in übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der/die Benutzer/in dafür zu sorgen, dass jederzeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist.
- (3) Der/die Benutzer/in hat die Einrichtungen schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sind im Schadensbuch zu vermerken bzw. dem/der Hausmeister/in oder Hallenbetreuer/in zu melden, auch wenn sie erst nachträglich festgestellt wurden und nicht von dem/der eintragenden Nutzer/in verursacht worden sind.
- (4) In den Gebäuden ist das Rauchen untersagt.
- (5) In den Gebäuden und auf den Freiflächen dürfen alkoholische Getränke grundsätzlich weder ausgegeben, noch konsumiert werden. Der Verkauf von Speisen, Getränken oder Waren jeglicher Art ist auf den Schulgrundstücken grundsätzlich nicht gestattet.
- (6) Auf schriftlichen Antrag mit besonderer Begründung kann die Stadt Goslar nach Überprüfung eine Ausnahmegenehmigung für Absatz 5 erteilen, wenn es die besondere Situation rechtfertigt. Diese Genehmigung schließt die von anderen Stellen evtl. zu erteilenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse nicht ein.
- (7) Die sich aus Absatz 5 ergebenden Beschränkungen gelten nicht für die Mehrzweckhallen, wenn sie zu anderen als sportlichen Zwecken genutzt werden.

- (8) Jede Ausschmückung der Einrichtungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt und ist nach Beendigung der Veranstaltung wieder rückstandlos zu entfernen.
- (9) Die Benutzung von Nebelmaschinen ist untersagt.
- (10) Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind auf den eigens dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (11) Den Anordnungen der Schulleitung bzw. des/der Hausmeister/in oder Hallenbetreuer/in ist Folge zu leisten.
- (12) Die nachfolgend genannten Bestimmungen gelten ausschließlich für die Benutzung von Sporthallen:
 - a. Die Sporthallen dürfen nur mit Sportbekleidung und -schuhen mit heller Sohle betreten werden. Es dürfen nur Sportarten betrieben werden, die für die Halle zugelassen sind.
 - b. Es dürfen nur die Räumlichkeiten und Ein- und Ausgänge benutzt werden, die eigens für den Sportbetrieb vorgesehen sind. Die überlassenen Räume dürfen während der Benutzungsdauer nicht abgeschlossen werden.
 - c. Sporthallen mit Zuschauertribünen dürfen nur bis zur zugelassenen Höchstbesucherzahl belegt werden.
 - d. Zusätzliche Spielfeldmarkierungen des Hallenbodens dürfen nicht angebracht oder bereits vorhandene entfernt werden.
 - e. Auf Antrag können die Benutzer/innen bei Sportveranstaltungen, die nicht zum Trainingsbetrieb gehören, eine nicht fest installierte Werbung in der Sporthalle anbringen. Einnahmen hieraus stehen dem/der jeweiligen Antragsteller/in zu. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Werbetafeln unverzüglich rückstandlos zu beseitigen.

§ 6 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten werden von der Stadt festgesetzt. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- (2) Für die Schulen werden die Benutzungszeiten vorrangig vereinbart.
- (3) Die Stadt Goslar behält sich in besonderen Fällen vor, bei Veranstaltungen, die im städtischen Interesse liegen, nach Rücksprache mit dem/der Benutzer/in auch kurzfristig Belegungsänderungen vorzunehmen, ohne dass aufgrund dessen Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt geltend gemacht werden können.
- (4) Zum Schutz der Anwohner/innen sind die Regelungen zur Einhaltung der Ruhezeiten gemäß der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Goslar zu beachten und einzuhalten.
- (5) Die Einrichtungen dürfen frühestens ½ Stunde vor Beginn der Veranstaltung/des Sportbetriebes geöffnet werden bzw. sind spätestens ½ Stunde nach Beendigung der

Veranstaltung/des Sportbetriebes zu verlassen und – ggf. nach Ausschalten des Lichtes und der technischen Anlagen – wieder sorgfältig zu verschließen.

- (6) Während der Schulferien und Feiertage stehen die Einrichtungen grundsätzlich zur Verfügung. Ausnahmen sind möglich.

§ 7

Benutzungsgrundsätze zu den Sportgeräten

- (1) Der/die Benutzer/in prüft vor der Nutzung die Sportstätte und -geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den/die Verantwortliche/n sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Folgt dem/der Benutzer/in unmittelbar ein/e weitere/r Nutzer/in, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwasige Schäden sind im Schadensbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.
- (2) Die Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur auf Anordnung des/der Übungsleiter/in aufgestellt und benutzt werden.
- (3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Matten sind zu tragen bzw. auf dem Mattenwagen zu transportieren. Verstellbare Geräte sind nach Benutzung wieder in ihre Grundstellung zu bringen. Spann- und Rollvorrichtungen an den Geräten sind nach der Benutzung zu entlasten.
- (4) Die Sportgeräte sind nach Gebrauch an ihren vorgesehenen Platz zurückzustellen bzw. im Geräteraum zu verschließen.

§ 8

Benutzungsgrundsätze zu den Dusch- und Umkleieräumen

- (1) Die Umkleieräume stehen den Nutzungsberechtigten unentgeltlich zur Verfügung. Die Räume dürfen nur für den Zweck benutzt oder betreten werden, für den sie bestimmt sind.
- (2) Die Duschräume werden – sofern nicht mehr als zwei Duschräume benutzt werden – kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Benutzung ist nur in Verbindung mit vorangegangener sportlicher Betätigung gestattet.
- (3) Werden mehr als zwei Duschräume benötigt, wird eine Selbstkostenpauschale durch die Stadt erhoben.

§ 9

Reinigung

- (1) Grobe Verschmutzungen sind feucht aufzuwischen.
- (2) Über eine eventuell erforderliche Grundreinigung der Sporthalle sowie der Dusch- und Umkleidebereiche bei Sportveranstaltungen (z. B. Wochenendturnieren) oder einer zusätzlichen gebührenpflichtigen Endreinigung bei Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen wird im Einzelfall entschieden.

- (3) Der/die Benutzer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Einrichtungen nach der Benutzung so übergeben werden, wie sie vorgefunden wurden. Grobe und/oder festhaftende Verschmutzungen (z. B. verschüttete Getränke) sind nur mit klarem Wasser feucht aufzuwischen. Bei vorhandenen Teppichen sind diese mit einem Staubsauger zu reinigen. Das benutzte Inventar außerhalb des Küchenbereiches ist von dem/der Benutzer/in zu reinigen.
- (4) Bei Benutzung der Küche ist das Geschirr nach der Veranstaltung von dem/der Benutzer/in ordentlich abzuwaschen und sauber und trocken in die Schränke zurückzustellen.
- (5) Falls erforderlich, ist der Außenbereich ebenfalls zu reinigen.
- (6) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, Verpackungsmaterial und sämtlichen angefallenen Müll zu entfernen bzw. für den Abtransport zu sorgen. Eine Entsorgung über die am Objekt bereitgestellten Abfallbehälter ist nicht gestattet.
- (7) Reinigungsmittel und -material werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Das Benutzen von mitgebrachten Reinigungsmitteln ist nicht gestattet!
- (8) Schäden durch fehlerhafte Reinigung oder eigen mitgebrachte Reinigungsmittel sind durch den/die Nutzer/in zu tragen.

§ 10 Schlüsselgewalt

- (1) Die Transponder für die Einrichtungen werden beim Fachdienst Bildung und Soziales beantragt.
- (2) Bei der Benutzung durch Dritte werden die Transponder zu den Mehrzweckhallen und den darin enthaltenen Räumlichkeiten von dem/der entsprechenden Hallenbetreuer/in übergeben und nach Erledigung der Pflichten dieser Benutzungsordnung umgehend von dem/der Benutzer/in zurückgegeben.
- (3) Eine Überlassung der Transponder an Dritte ist untersagt.
- (4) Der/die Nutzer/in haftet bei Verlust oder Zerstörung kostenpflichtig für die Transponder.

§ 11 Haftungsbestimmungen

- (1) Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- (2) Der/die Benutzer/in stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher/innen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf kommunaler Seite einschließlich der Bediensteten und Beauftragten.

- (3) Der/die Benutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (4) Der/die Benutzer/in hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der/die Benutzer/in die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 12

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt Goslar die weitere Nutzung untersagen. Der/die Benutzer/in ist dann auf Verlangen der Stadt Goslar zur sofortigen Räumung und Herausgabe der überlassenen Einrichtungen verpflichtet. Kommt sie oder er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Goslar berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des/der Benutzer/in durchführen zu lassen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die vorherige Benutzungsordnung für die städtischen Sporthallen vom 01.10.1983 und die vorherige Benutzungsordnung für die Überlassung von schulischen und anderen Einrichtungen der Stadt Goslar zur Benutzung durch Dritte vom 01.11.1983.

Goslar, den 30.12.2024

Gez. Urte Schwerdtner
Die Oberbürgermeisterin